

Förderverein für die Betreuung von Grundschulkindern der Grundschule Birstein e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein für die Betreuung von Grundschulkindern der Grundschule Birstein“
2. Er hat sein Hauptsitz in Birstein.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern im Grundschulalter, insbesondere soll der Verein Träger eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes für Grundschulkindern in Birstein sein.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Verwendung von Mitteln des Vereins ist ausschließlich an die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
5. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
Der Austritt ist im Rahmen einer ordentlichen Kündigung zum Ende eines

Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist bis spätestens vier Wochen zur vorgenannten Frist vorzulegen. Auf Antrag kann durch den Vorstand auch einer außerordentlichen Kündigung eines Vereinsmitgliedes entsprochen werden.

b. **Ausschluss.**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten oder Handeln in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Ein solcher Verstoß liegt regelmäßig z.B. bei wiederholter Nichteinhaltung der vertragsmäßigen Pflichten aus dem Betreuungsvertrag vor. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss des Vorstandes.

c. **Streichung von der Mitgliederliste.**

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung (in schriftlicher Form) mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste tritt erst vier Wochen nach Abgang der zweiten Mahnung in Kraft, falls die fälligen Beiträge in diesem Zeitraum nicht beglichen wurden.

d. **Tod des Mitglieds.**

3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist die Mitgliedschaft.

§6 Beiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der innerhalb von vier Wochen zum Beginn des Geschäftsjahres zu errichten ist.
2. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages kann jederzeit den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. In einer außerordentlichen Vorstandssitzung ist der Vorstand berechtigt, die Beiträge anzupassen, näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Kassenprüfer
- c. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. 1. Schriftführer/in
 - d. 2. Schriftführer/in
 - e. 1. Kassierer/in
 - f. 2. Kassierer/in
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die / der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur gerichtlichen und außerordentlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf dieses Zeitraumes bis zu einer Neuwahl im Amt.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Insbesondere sind u.a. folgende Aufgaben vom Vorstand wahrzunehmen:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - b. Erstellen der Tagesordnung.
 - c. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschluss von Mitgliedern und Streichung aus der Mitgliederliste.
 - d. Organisation und Durchführung des Betreuungsangebotes.
 - e. Übertragung von Zuständigkeiten oder Aufgaben auf andere Vereinsmitglieder.
 - f. Aufstellen eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - g. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - h. Beschlussfassung über die in das Betreuungsangebot aufzunehmenden Kinder. Sollten die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze zur Deckung der Nachfrage nicht ausreichen, ist für die Auswahl das Kriterium der „Bedürftigkeit“ nach einer außerunterrichtlichen Betreuung maßgebend. In diesem Fall muss der Vorstand einen dieses Merkmal konkretisierenden Richtlinienkatalog aufstellen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Der Vorstand tagt bei Bedarf
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a. Bei Bedarf Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - b. Jährlich Wahl von 2 Kassenprüferinnen / Kassenprüfern.
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 - e. Sonstige Wahlen und Beschlussfassungen.
 - f. Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Satzung und Vereinsauflösung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen - schriftlich und durch öffentliche Bekanntgabe (Mitteilung in der „Regionalen“, „Mitteilungsblatt an die angemeldeten Kinder“) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder und der Vollständigkeit des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit von der / dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen geänderten Ablauf oder eine Ergänzung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

5. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit jeweils einer Stimme an. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Satzungsänderung oder -ergänzung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmungen wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und bei Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bekannt zu geben.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. In besonderen Fällen kann der Versammlungsleiter festlegen, dass ein Wortprotokoll zu führen ist. Das Protokoll muss Ort, Datum und Uhrzeit enthalten und ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können vom Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder zugelassen werden.

§11 Ehrenamtszuschale

Die Ehrenamtszuschale kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes einmal jährlich an ein ehrenamtlich tätiges Vereinsmitglied bis in Höhe der gesetzlich erlaubten Summe ausgezahlt werden. Der Antrag kann schriftlich vorab oder mündlich im Laufe der Mitgliederversammlung unter Angabe der Höhe der Zuschale gestellt werden und ist durch den Antragsteller zu begründen. Über die Auszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung in einer geheimen Abstimmung. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist ausreichend. Die Ehrenamtszuschale kann nur ausgezahlt werden, wenn die wirtschaftliche Situation des Vereins dies zulässt und der Empfänger der Zahlung zustimmt. Daher ist schon vor der Abstimmung der Kassierer und das zu begünstigende Vereinsmitglied anzuhören. Der komplette Vorgang ist durch den Schriftführer oder Vertreter zu protokollieren.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine Mehrheit von vier Fünftel der zur Abstimmung erschienenen Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind die / der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule am Hasenwäldchen Birstein zur Verwendung für Kinder- und Jugendarbeit.

§13 Errichtung der Satzung

- a. Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.05.2015 geändert.
- b. Die Satzung kann durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.